Mandanten-Info
Energetisches
Bauen & Sanieren

Energetisches Bauen und Sanieren

Förderungen und Steuerermäßigungen für Wohngebäude

DATEV

Mandanten-Info

Energetisches Bauen und Sanieren

Inhalt

1. Was ist energetisches Bauen/Sanieren? 1

2. Förderungsmöglichkeiten 2

3. Geförderte Maßnahmen 3

3.1 Neubau 5

3.2 Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus 11

3.3 Einzelne energetische Maßnahmen in bestehenden Immobilien 16

4. Steuerliche Förderung nach § 35c EStG 19

4.1 Voraussetzungen für die Förderung nach § 35c EStG 24

Editorial

Durch die Energieversorgung von Gebäuden fallen rund 30 % der CO_2-Emissionen an. In Gebäuden steckt damit weiterhin ein relativ großes Energiesparpotenzial. Um die Klimaziele mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zu erreichen, hat die Bundesregierung beschlossen, die bereits bestehende Gebäudeförderung weiterzuentwickeln und entsprechend anzupassen.

Hierfür wurde vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) – mit Wirkung zum 01.03.2023 erlassen.

Gefördert werden die Baukosten (Bruttokosten) inklusive der technischen Anlagen sowie die Kosten für die Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung. Nicht gefördert wird der Kaufpreis für Grundstücke. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite in Höhe von maximal 150.000 Euro pro Wohnung.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde bereits im Jahr 2022 stufenweise reformiert und zum 01.01.2023 nochmals in einzelnen Punkten angepasst. Am 28.07.2022 traten im ersten Schritt u. a. neue Förderbedingungen für Anträge auf Komplettsanierungen bei der staatlichen Förderbank KfW in Kraft. Mit in Kraft treten der 2. Stufe am 15.08.2022 wurden u. a. die Fördersätze für Einzelmaßnahmen abgesenkt und ab dem 22.09.2022 wurde ein Bonus für sogenannte „Worst Performing Buildings“ eingeführt.

1. Was ist energetisches Bauen/Sanieren?

Energetisches Bauen und Sanieren bedeutet, die aktuell verfügbaren Techniken so optimiert einzusetzen, dass eine effiziente Verwendung bzw. Gewinnung von Energieträgern sichergestellt ist. Ein so gestaltetes Haus wird als Energieeffizienzhaus bezeichnet. So ist zum Beispiel die Heizungstechnik, die Dämmung des Daches und der Wände, die Fenster und Belüftung des Hauses so zu wählen, dass möglichst wenig Energie benötigt oder nach außen abge-

geben wird. Diese Techniken können einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, in dem die CO_2-Emissisinen möglichst niedrig ausfallen. Um für energetisches Bauen oder Sanieren Förderungen zu erhalten, müssen die entsprechenden Bereiche gleich so geplant sein, dass das Haus die entsprechenden Energieeffizienzwerte nach dem Bau bzw. der Sanierung erfüllen.

Das Effizienzhaus ist ein technischer Standard, den die KfW in ihren Förderprodukten nutzt. Unterschiedliche Zahlenwerte geben an, wie energieeffizient ein Gebäude im Vergleich zu einem Referenzgebäude ist. Dabei gilt: Je niedriger die Zahl, desto höher ist die Energieeffizienz.

2. Förderungsmöglichkeiten

„Energetisches Bauen und Sanieren“ wird sowohl durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), als auch über § 35c EStG durch Steuererleichterungen gefördert.

Hinweis

Bitte beachten Sie hierbei: Es muss sich zwischen der Förderung durch die Programme der BEG oder der Förderung über das Einkommensteuergesetz (§ 35c EStG) entschieden werden. Beide Förderungen parallel sind nicht möglich.

Bitte sprechen Sie daher **vor Beginn der Maßnahmen** mit uns, welche der beiden Varianten für Sie vorteilhafter ist.

3. Geförderte Maßnahmen

Energetisches Bauen wird seit 2023 vom Bundesbauministerium gefördert. Erfüllt ein neu gebautes Gebäude den energetischen Standard eines Energieeffizienzhauses 40 (EH 40) und werden spezifische Grenzwerte für Treibhausgas-Emissionen unterschritten, erfolgt die Förderung durch zinsverbilligte Kredite durch die KfW. Diese betragen bis zu 100.000 Euro pro Wohnung. Wird zusätzlich das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) verliehen, sind zinsverbilligte Kredite bis zu 150.000 Euro möglich.

Das nun vorliegende überarbeitete KfW-Programm „Klimafreundlicher Neubau“ ist ab 01.03.2023 gültig.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) besteht darüber hinaus aus folgenden Programmen:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG); Haus und Wohnung energieeffizient sanieren.
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) – nicht Gegenstand dieser Broschüre.
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die BEG wurde zuletzt stufenweise reformiert. Am 28.07.2022 traten im ersten Schritt u. a. folgende Änderungen in Kraft:

- Die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen bei der KfW wurde gestrichen. Die Zuschüsse für Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bleiben erhalten. Die Aufteilung sieht wie folgt aus: Einzelmaßnahmen werden beim BAFA, systemische Maßnahmen bei der KfW beantragt und gefördert.
- Die Zuschussförderung in der systemischen Sanierung wird nur noch für kommunale Antragsteller gewährt und im Übrigen gestrichen. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite sowie Tilgungszuschüsse.

- Die Förderung von gasbetriebenen Anlagen und den damit einhergehenden Umfeldmaßnahmen wurde gestrichen.
- Bei Sanierung, Neubau und Kauf wurden Kredithöchstbeträge und Tilgungszuschüsse angepasst, d. h. gesenkt.
- Die Förderung des EH/EG 100 wurde gestrichen.

Ab 15.08.2022 traten u. a. folgende Änderungen in Kraft:

- Der iSFP-Bonus (Umsetzung der Sanierung anhand eines individuellen Sanierungsfahrplans) für Anlagen zur Wärmeerzeugung und in der systemischen Sanierung wurde gestrichen.
- Ein Heizungs-Tausch-Bonus wurde zusätzlich zum regulären Fördersatz eingeführt, mit dem der Austausch von mindestens 20 Jahre alten Gasheizungen vorantreiben werden soll.
- Ein Wärmepumpenbonus wurde eingeführt.
- Die Fördersätze für Einzelmaßnahmen wurden angepasst.

Ab 22.09.2022:

Es wurde ein Bonus (Extra-Tilgungszuschuss) für Worst Performing Buildings in Höhe von 5 Prozentpunkten eingeführt, wenn diese auf das Niveau EH/EG 40 oder EH/EG 55 saniert werden.

Ab 01.01.2023 u. a.:

- Der Tilgungszuschuss für Worst Performing Buildings ist von 5 % auf 10 % gestiegen und gilt nun auch für das Effizienzhaus/-gebäude 70 Erneuerbare-Energien-Klasse.
- Zum 01.01.2023 wurde ein Bonus für serielles Sanieren (Verwendung vorgefertigter Bauelemente) in Höhe von 15 Prozentpunkten eingeführt.

- Die Antragsberechtigung wurde auf alle Investoren erweitert (Beschränkung auf Eigentümer,[1] Pächter und Mieter wurde aufgehoben).
- Es werden Materialkosten bei Eigenleistungen gefördert.
- Bei einer Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen zur Raumheizung inkl. der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch Erneuerbare Energien beheizt werden.

Hinweis

Für Betroffene des Hochwassers 2021 sind bei der Beantragung einer Förderung im Rahmen der BEG Ausnahmen (Befristung bis 30. Juni 2023) möglich. Als Betroffene des Hochwassers 2021 in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen gelten Antragsteller, deren Gebäude in einem betroffenen Gebiet stehen und als direkte Folge der Naturkatastrophe Schaden genommen haben. Hier sind Abweichungen zu den BEG-Förderrichtlinien Wohngebäude (BEG WG) befristet bis zum 30. Juni 2023 vorgesehen.

3.1 Neubau

Seit dem 01.03.2023 steht Ihnen für den Bau und Kauf eines neuen Wohngebäudes die KfW-Förderung „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ zur Verfügung.

Gefördert wird der Neubau und der Ersterwerb klimafreundlicher Wohngebäude und Eigentumswohnungen in Deutschland. Unter einem Erstkauf bzw. Ersterwerb wird ein Kauf innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB verstanden.

[1] In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Bei der Neubauförderung für Wohngebäude gibt es zwei Förderstufen:

- **Klimafreundliches Wohngebäude:**
  bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit

  Ein Wohngebäude erreicht diese Förderstufe, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

  - Erreichen der Effizienzhaus-Stufe 40
  - In seinem Lebenszyklus ist der CO_2-Ausstoß so niedrig, dass die Anforderung an Treibhausgasemissionen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ erfüllt wird und
  - Es nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt wird.

- **Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG:**
  bis zu 150.000 Euro pro Wohneinheit

  Ein Wohngebäude erreicht diese Förderstufe, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

  - Erreichen der Effizienzhaus-Stufe 40
  - Die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium (QNG-PREMIUM)“ erfüllt – bestätigt durch ein Nachhaltigkeitszertifikat und
  - Es nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt wird.

Für beide Förderstufen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Bau und Kauf einschließlich Nebenkosten (z. B. Architekten und Ingenieurleistungen, Gutachten oder Baugerüst)
- Planung und Baubegleitung durch Experten für Energieeffizienz und Berater für Nachhaltigkeit
- die Nachhaltigkeitszertifizierung

Auf der Internetseite *https://www.qng.info/* finden Sie Informationen über die Nachhaltigkeitszertifizierung und die Zertifizierungsstellen.

Nicht gefördert werden

- Umschuldungen bestehender Kredite
- Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben und
- der Kauf eines Grundstücks

Konditionen

Bei einem Neubau sind wahlweise Annuitätendarlehen oder endfällige Darlehen möglich.

Hinweis

Die Antragsberechtigung wurde ab dem 01.01.2023 auf alle Investoren erweitert, die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter damit wurde aufgehoben.

Gefördert werden alle, die entsprechend den Voraussetzungen des jeweiligen Förderprogramms investieren, dies sind insbesondere:

- Privatpersonen, zum Beispiel Eigentümer
- Wohneigentumsgemeinschaften
- Einzelunternehmer und freiberuflich Tätige
- Unternehmen und kommunale Unternehmen
- Vermieter
- alle juristischen Personen des Privatrechts, zum Beispiel Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- soziale Organisationen und Vereine

Der maximale Kreditbetrag beträgt 150.000 Euro pro Wohneinheit. Wie hoch der Kreditbetrag ist, hängt von der erreichten Förderstufe ab.

Wird die Stufe Klimafreundliches Wohngebäude erreicht, wird das Vorhaben mit einem Kreditbetrag von bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit gefördert.

Wird die Stufe Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG erfüllt, beträgt der Kreditbetrag bis zu 150.0000 Euro pro Wohneinheit.

Unter einer Wohneinheit ist eine Wohnung oder auch ein Einfamilienhaus/eine Doppelhaushälfte etc. zu verstehen

Die möglichen Zinssätze,[2] Laufzeiten und tilgungsfreie Anlaufzeiten entnehmen Sie nachfolgenden Tabellen (Stand 23.03.2023; der Zinssatz wird regelmäßig an den „Marktzins“ angepasst, sodass dieser entsprechend steigen bzw. sinken kann).[3]

Annuitätendarlehen Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung:

Soll-Zins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,01 % (0,01 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
0,75 % (0,75 %)	11 bis 25 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
0,95 % (0,95 %)	26 bis 35 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

[2] Die aktuellen Konditionen finden Sie unter *https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F %C3 %B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-Wohngeb %C3 %A4ude-(297-298)/*

[3] Quelle: *https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F %C3 %B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-Wohngeb %C3 %A4ude-(297-298)/*

Annuitätendarlehen Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude

Soll-Zins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,33 % (0,33 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
1,31 % (1,32 %)	11 bis 25 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
1,47 % (1,48 %)	26 bis 35 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

Für endfälliges Darlehen:

Beim endfälligen Darlehen zahlen Sie während der gesamten Laufzeit nur die Zinsen und am Ende den kompletten Kreditbetrag in einer Summe zurück.

Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude – private Selbstnutzung

Soll-Zins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
1,17 % (1,18 %)	4 bis 10 Jahre

Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude

Soll-Zins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
1,55 % (1,56 %)	4 bis 10 Jahre

Hinweis

Da klimafreundliches Bauen umfangreiches Fachwissen erfordert, sind für die Planung und die Baubegleitung besonders qualifizierte Spezialisten hinzuzuziehen. Im Wesentlichen wird ein Experte für Energieeffizienz benötigt. Dieser stellt auch die „Bestätigung zum Antrag“ (BzA), die für die Beantragung des Förderkredits notwendig ist. Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energie-

effizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude“ einzubinden.

Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen. Er prüft und bestätigt die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Eine Expertenliste ist unter *www.energie-effizienz-experten.de* zu finden.

Bei der Förderstufe Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG ist zusätzlich eine QNG-Zertifizierungsstelle einzubeziehen.

Weitere Informationen hierzu unter *www.qng.info*.

Beim Ersterwerb eines förderfähigen Hauses oder einer förderfähigen Eigentumswohnung ist darauf zu achten, dass im Kaufvertrag eine Schutzklausel enthalten ist, die beinhaltet, dass die Immobilie die Förderbedingungen erfüllt. Eine unverbindliche Musterformulierung finden Sie auf der Internetseite der KfW.[4]

Empfehlenswert ist, vor Abschluss von Liefer- und/oder Leistungsverträgen oder dem Kaufvertrag mit dem Finanzierungspartner zu sprechen (Banken, Sparkassen, Versicherungen, Bausparkassen). Zum Finanzierungsgespräch muss die „Bestätigung zum Antrag“ vorgelegt werden, den der Energieeffizienzexperte erstellt hat.

[4] *https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Klimafreundlicher-Neubau-Wohngeb%C3%A4ude-(297-298)/*

Wichtig:

- Ist das Finanzierungsgespräch mit einem KfW-Formular dokumentiert, können anschließend erste Liefer-und/oder Leistungsverträge abgeschlossen werden, z. B. mit einem Bauunternehmen. Diese Möglichkeit besteht nicht beim Kauf einer Immobilie.
- Planungs- und Beratungsleistungen können schon vor dem Antrag in Anspruch genommen werden.
- Die Fördermittel können erst verbindlich eingeplant werden, wenn eine Zusage der KfW vorliegt. Sollten Sie schon vorher Maßnahmen ergreifen, geschieht das auf eigenes Risiko.

Sobald die Zusage der KfW vorliegt, stehen die Fördermittel zur Verfügung. Jetzt ist es möglich

- Den Kreditvertrag mit dem Finanzierungspartner abzuschließen
- Das Bauvorhaben zu beginnen und Liefer- und/oder Leistungsverträge abzuschließen
- Den Kaufvertrag für einen Immobilienerwerb abzuschließen.

Sobald das Vorhaben abgeschlossen ist, sollte umgehend beim Finanzierungspartner die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) eingereicht werden. Diese wird ebenfalls vom beauftragten Experten für Energieeffizienz ausgestellt.

Beim Kauf eines Neubaus wird die Bestätigung vom Bauträger oder Fertighaushersteller ausgestellt.

3.2 Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus

Mit Inkrafttreten der Reformen im Juli und August 2022 wurde die erst im Jahr 2021 eingeführte Zuschussförderung für umfassende Sanierungen komplett eingestellt (Ausnahme Kommunen). Mit

Streichung der Zuschussförderung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus erfolgt die Förderung „nur noch“ über zinsverbilligte Kredite sowie Tilgungszuschüsse.

Für die Sanierung von bestehenden Immobilien gibt es wesentlich mehr Möglichkeiten einen Kredit mit Tilgungszuschuss zu erhalten als für Neubauten, da hier auch die „schlechteren“ Effizienzklassen gefördert werden. Wird ein Wohngebäude zum Effizienzhaus 85 oder besser saniert oder ein frisch saniertes Effizienzhaus gekauft, sind Kredite mit Tilgungszuschüssen möglich. Je besser die Effizienzhaus-Stufe der Immobilie nach Sanierung, desto höher der Tilgungszuschuss:[5]

Effizienzhaus (EH)	Tilgungszuschuss in % je Wohneinheit	Betrag je Wohneinheit
Effizienzhaus 40	20 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 24.000 Euro
Effizienzhaus 40 Erneuerbare-Energien-Klasse (EE)	25 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 37.500 Euro
Effizienzhaus 55	15 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 18.000 Euro
Effizienzhaus 55 Erneuerbare-Energien-Klasse (EE)	20 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro
Effizienzhaus 70	10 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 12.000 Euro
Effizienzhaus 70 Erneuerbare-Energien-Klasse (EE)	15 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 22.500 Euro
Effizienzhaus 85	5 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 6.000 Euro

[5] Quelle: *https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Wohngeb%C3%A4ude-Kredit-(261-262)/*

Effizienzhaus (EH)	Tilgungszuschuss in % je Wohneinheit	Betrag je Wohneinheit
Effizienzhaus 85 Erneuerbare-Energien-Klasse (EE)	10 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 15.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal	5 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 6.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse (EE)	10 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 15.000 Euro

Hinweis

Bei Erreichen einer „Erneuerbaren-Energien-Klasse“ erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte. Die höhere Förderung je Wohneinheit erhalten Sie, wenn

- Sie im Zuge der Sanierung zum Effizienzhaus eine neue Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien einbauen und damit mindestens 65 % des Energiebedarfs des Gebäudes gedeckt wird

oder wenn mindestens 65 % des Energiebedarfs des Hauses

- zum Teil oder ganz durch unvermeidbare Abwärme erbracht werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Bauantrag oder die Bauanzeige des Wohngebäudes zum Zeitpunkt des Antrages mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Wird eine frisch sanierte Immobilie gekauft, fördert die KfW die Maßnahmen der energetischen Sanierung, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (z. B. im Kaufvertrag).

Ab dem 22. September 2022 wurde von der KfW ein zusätzlicher Tilgungszuschuss für sogenannte Worst Performing Buildings (WPB)[6] eingeführt. Ein Gebäude im Sinne der BEG ist ein Worst Performing Building, wenn es sich über einen gültigen Energieausweis oder alternativ über das Baujahr und den Sanierungszustand der Außenwand als solches qualifiziert.

Bei der Definition über den Energieausweis ist ein Wohngebäude ein WPB im Sinne der BEG, wenn ein Energieausweis der Klasse H für dieses Wohngebäude vorliegt.

Wurde der Energieausweis vor 2014 erstellt gilt ein Gebäude als WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis ausgewiesene Wert größer oder gleich 250 kWh/m² a Endenergie ist.

Bei der Definition eines WPB über das Baujahr und den Sanierungszustand der Außenwand ist ein Gebäude ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Baujahr des Gebäudes 1957 oder früher ist und mindestens 75 % der Fläche der Außenwand energetisch unsaniert ist. Diese Definition ist von der Einstufung im Energieausweis dann unabhängig.

Der zusätzliche Tilgungszuschuss für ein WPB beträgt seit dem 01.01.2023 zehn Prozentpunkte (bis 31.12.2022 fünf Prozentpunkte), wenn diese auf das Niveau EH40 (EH 40 WPB oder 40 EE WPB), EH55 (EH 55 WPB oder 55 EE WPB) oder EH 70 EE WPB (gilt ab 01.01.2023) saniert werden. Dieser Bonus ist also mit der Erneuerbaren-Energien-Klasse kumulierbar.

Wird also Beispielsweise ein WPB zu einem Effizienzhaus 55 saniert beträgt der Tilgungszuschuss 25 % des gewährten Kreditbetrages (15 % + 10 %); wird zu einem Effizienzhaus 55 EE saniert beträgt der Tilgungszuschuss 30 % des gewährten Kreditbetrages (20 % + 10 %).

[6] Als WPB gelten sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude, die hinsichtlich des energetischen Sanierungszustands zu den schlechtesten 25 % der Gebäude in Deutschland gehören.

Hinweis

Zum 01.01.2023 wurde ein Bonus für serielles Sanieren (Verwendung vorgefertigter Bauelemente) in Höhe von 15 Prozentpunkten eingeführt. Bei der seriellen Sanierung handelt es sich um die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Elemente sowie deren Montage an bestehende Gebäude (z. B. vorgefertigte Bauelemente für Fassade oder Dach).

Voraussetzung ist, dass ein Gebäude so saniert wird, dass die Effizienzhausstufe 40 oder 55 erreicht wird.

Die notwendige Fachplanung und Baubegleitung sowie eine akustische Fachplanung sind ebenfalls förderfähig.

Immobilie	Max. Kreditbetrag	Tilgungszuschuss
Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	10.000 Euro je Vorhaben	50 %, bis zu 5.000 Euro
Eigentumswohnung, Voraussetzung, dass mindestens 3 Wohneinheiten im Gebäude bestehen	4.000 Euro je Wohneinheit, max. 40.000 Euro je Vorhaben	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, höchstens 20.000 Euro je Vorhaben
Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	4.000 Euro je Wohneinheit, bis zu 40.000 Euro je Vorhaben	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit, höchstens 20.000 Euro je Vorhaben

Wichtig:

Reihenfolge beachten! Grundsätzlich gilt, es darf erst mit dem Vorhaben begonnen werden, wenn die Beantragung erfolgt ist.

Die aktuellen Darlehenskonditionen bezüglich der Laufzeit, Zinshöhe etc. finden Sie auf der Internetseite der KfW.[7]

[7] *https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F %C3 %B6rderprodukte/Bundesf %C3 %B6rderung-f %C3 %BCr-effiziente-Geb %C3 %A4ude-Wohngeb %C3 %A4ude-Kredit-(261-262)/*

3.3 Einzelne energetische Maßnahmen in bestehenden Immobilien

Die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde im Zuge der Umsetzung der BEG-Reform beendet. Die Zuschüsse für Einzelmaßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bleiben erhalten. Die Aufteilung sieht wie folgt aus: Einzelmaßnahmen werden beim BAFA, systemische Maßnahmen bei der KfW beantragt und gefördert. Das heißt: Es ist nicht mehr möglich die Einzelmaßnahme per Kredit zu finanzieren und einen Tilgungszuschuss zu erhalten; Einzelmaßnahmen werden „nur noch“ über Zuschüsse über die BAFA gefördert.

Die Förderung von Gas-Hybridheizungen und Renewable-Ready-Heizungen[8] wurde komplett gestrichen. Es wurde ein Heizungs-Tausch-Bonus zusätzlich zum regulären Fördersatz eingeführt. Insgesamt wurden die Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen jedoch gekürzt.

Hinweis

Nach dem aktuellen Referentenentwurf zur Änderung am Gebäudeenergiegesetz ist geplant, dass ab dem 01.01.2024 jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Der Einbau neuer (reiner) Öl- und Gasheizungen ist ab Januar 2024 verboten.

Der entsprechende Referentenentwurf sieht jedoch Ausnahmen, Härtefallregelungen und Übergangsfristen vor.

Bestehende Öl- und Gasheizungen können auch nach dem 01.01.2024 weiterbetrieben und repariert werden. Es soll eine entsprechende Förderung für den Umstieg geben. Wie die Förderung konkret aussehen und wie hoch sie sein wird, ist noch unklar.

[8] Gasheizung, die für den Einsatz erneuerbarer Energien vorbereitet ist.

Mit der BEG EM werden Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden wie nachfolgend dargestellt gefördert:[9]

	Standard	Boni			
Einzelmaßnahmen-Zuschuss	**Zuschuss**	**iSFP[10]**	**Heizungs-Tausch[11]**	**Wärme-pumpen-Boni[12]**	**Max. Förder-satz**
Solarkollektoranlagen	25 %	–	10 %	–	35 %
Biomasseheizungen	10 %	–	10 %	–	20 %
Wärmepumpe	25 %	–	10 %	5 %	40 %
Innovative Heizungstechnik	25 %	–	10 %	–	35 %
EE-Hybrid	25 %	–	10 %	5 %	40 %
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20 %	–	10 %	5 %	35 %
Wärmenetzanschluss	30 %	–	10 %	–	40 %
Gebäudenetzanschluss	25 %	–	10 %	–	35 %
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/ Erweiterung (ohne Biomasse)	30 %	–	–	–	30 %

[9] Quelle: BMWK – Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (*https://www.energie-wechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html*)

[10] iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines in der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte. Die Maßnahme wird bei der Förderung von Heizungen nicht mehr gewährt. Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFPs umgesetzt werden.

[11] Heizungs-Tausch-Bonus: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.

[12] Wärmepumpen-Boni: Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder wenn natürliche Kältemittel genutzt werden. Die beiden Boni sind nicht kumulierbar. Ab 01. Januar 2028 werden nur noch WP mit natürlichem Kältemittel gefördert. Ein Vorziehen dieses Datums wird geprüft.

	Standard	Boni			
Einzelmaßnahmen-Zuschuss	**Zuschuss**	**iSFP[10]**	**Heizungs-Tausch[11]**	**Wärme-pumpen-Boni[12]**	**Max. Förder-satz**
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/Erweiterung (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %	–	–	–	25 %
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/Erweiterung (mit max. 75 % Biomasse)	25 %	–	–	–	25 %
Gebäudehülle[13]	15 %	5 %	–	–	20 %
Anlagentechnik[14]	15 %	5 %	–	–	20 %
Heizungsoptimierung	15 %	5 %	–	–	20 %

Die Höchstgrenze förderfähiger Kosten beträgt bei Wohngebäuden max. 60.000 Euro pro Wohneinheit im Kalenderjahr. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.000 Euro, bzw. 300 Euro bei der Heizungsoptimierung.

Auch im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen ist es für bestimmte Maßnahmen erforderlich einen Energieeffizienzexperten für die Baubegleitung (Planung der Baumaßnahme) hinzuzuziehen. Die Kosten hierfür werden wiederum zur Hälfte gefördert.

Hinweis

Auch hier gilt: Es darf erst mit dem Vorhaben begonnen werden, wenn die Beantragung erfolgt ist. Beginnen Sie mit den Baumaßnahmen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da evtl. nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

[13] Gebäudehülle betrifft Maßnahmen rund um die Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren, sommerlichen Wärmeschutz.

[14] Anlagentechnik umfasst folgende Maßnahmen: Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme.

4. Steuerliche Förderung nach § 35c EStG[15]

Wird keine staatliche Förderung nach dem BEG in Anspruch genommen, besteht die Möglichkeit, Ausgaben für die energetische Gebäudesanierung nach § 35c EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend zu machen, wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist. Maßgebend für die Bestimmung des Zehn-Jahreszeitraums sind der Beginn der Herstellung des Gebäudes und der Beginn der energetischen Maßnahme. Für Gebäude, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt als Beginn der Herstellung der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Bei baugenehmigungsfreien Objekten ist der Tag maßgebend, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden. Die Ausgaben können erstmals für energetische Maßnahmen geltend gemacht werden, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurden und die vor dem 01. Januar 2030 abgeschlossen sind. Es können über drei Jahre verteilt bis zu 20 % der Aufwendungen von der Einkommensteuer**schuld** abgezogen werden, maximal jedoch 40.000 Euro.

Hinweis

Die Beteiligung einer Energieberaterin oder eines Energieberaters mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen ist keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG. Wenn eine Energieberaterin oder ein Energieberater beauftragt wird, sind diese Kosten dann in Höhe von 50 % im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme bei der Steuerermäßigung zu berücksichtigen.

[15] BMF-Schreiben (Bundesministerium der Finanzen) vom 14.01.2021, IV C 1 – S 2296-c/20/10004 :006

Die Aufteilung der Steuerermäßigung staffelt sich wie folgt:

Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme 7 % der Aufwendungen, maximal 14.000,00 Euro.

Im Kalenderjahr nach Abschluss der energetischen Maßnahme ebenfalls 7 % der Aufwendungen, maximal 14.000,00 Euro.

Im darauffolgenden Kalenderjahr 6 % der Aufwendungen, maximal 12.000 Euro.

Die steuerliche Förderung gilt nur für Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum. Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenden und zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude beantragt werden. Begünstigt sind

- die Wohnung im eigenen Haus, (sowohl die eigene Wohnung i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes, als auch die rechtlich nicht getrennte Wohnung eines im (Allein- oder Mit-) Eigentum stehenden Zwei- oder Mehrfamilienhauses,
- die Wohnung im (Allein- oder Mit-) Eigentum stehenden Ferienhaus oder die im (Allein- oder Mit-) Eigentum stehende Ferienwohnung sowie
- die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzte im (Allein- oder Mit-) Eigentum stehende Wohnung,

wenn das Objekt **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** genutzt und nicht – auch nicht kurzfristig – vermietet wird. Gefördert werden auch energetische Maßnahmen an Zubehörräumen eines begünstigten Objekts wie z. B. Kellerräume, Abstellräume, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen, wenn die energetische Maßnahme zusammen mit der energetischen Maßnahme des begünstigten Objekts erfolgt, z. B. Dämmung der Kellerdecke.

Ein Leerstand vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist unschädlich, wenn der Leerstand mit der beabsichtigten Nutzung des begünstigten Objekts zu eigenen Wohnzwecken zusammenhängt. Ein Zusammenhang wird regelmäßig angenommen, wenn die energetischen Maßnahmen unmittelbar vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erfolgen (z. B. zwischen dem Erwerb und dem Einzug).

Hinweis

Wenn Teile der Immobilie nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden – wie z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, das ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird, andere betrieblich/beruflich genutzte oder vermietete Räume – ist dies für die Steuerermäßigung nach § 35c EStG dem Grunde nach unschädlich. Die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen sind jedoch um den Teil der Aufwendungen zu kürzen, der auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil der Wohnung entfällt.

Sprechen Sie bei gemischter Nutzung einer Immobilie mit Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater in welcher Höhe die Kosten der energetischen Sanierung bei der Steuerermäßigung nach § 35c EStG berücksichtigt werden können bzw. in welcher Höhe der entfallende Anteil der Sanierung z. B. den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zuzuordnen sind.

Die Steuerermäßigung kann nur im Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahmen und in den beiden folgenden Veranlagungszeiträumen in Anspruch genommen werden. Ist der Steuerermäßigungsbetrag höher, als die tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag nicht auf einen anderen Veranlagungszeitraum übertragen werden, auch nicht innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums.

Beispiel 1: Ein Wohngebäude aus dem Jahr 1970 wird für 150.000 Euro saniert. Die Voraussetzungen für die Förderung nach § 35c EStG sind gegeben.

Im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme sind 7 % von 150.000 Euro = 10.500 Euro als Steuerermäßigung von der Einkommensteuer abziehbar – der Höchstbetrag von 14.000 Euro wurde nicht überschritten. Im folgenden Kalenderjahr sind ebenfalls 10.500 Euro als Steuerermäßigung abziehbar und im zweiten Kalenderjahr nach Abschluss der Maßnahme sind 6 % von 150.000 Euro = 9.000 Euro – maximal 12.000 Euro abzugsfähig.

Das zu versteuernde Einkommen beträgt 50.000 Euro im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und in den zwei folgenden Jahren, die zu zahlende Einkommensteuer beträgt vor Abzug jeweils 13.900 Euro.

Jahr 01	
Zu versteuerndes Einkommen	50.000 Euro
Einkommensteuer	13.900 Euro
Abzug nach § 35c EStG 7 % v. 150.000 Euro	- 10.500 Euro
Tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer	**3.400 Euro**

Jahr 02	
Zu versteuerndes Einkommen	50.000 Euro
Einkommensteuer	13.900 Euro
Abzug nach § 35c EStG 7 % v. 150.000 Euro	- 10.500 Euro
Tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer	**3.400 Euro**

Jahr 03	
Zu versteuerndes Einkommen	50.000 Euro
Einkommensteuer	13.900 Euro
Abzug nach § 35c EStG 6 % v. 150.000 Euro	- 9.000 Euro
Tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer	**4.900 Euro**

Beispiel 2: Ein Wohngebäude aus dem Jahr 1970 wird für 150.000 Euro saniert. Die Voraussetzungen für die Förderung nach § 35c EStG sind gegeben.

Im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme sind 7 % von 150.000 Euro = 10.500 Euro als Steuerermäßigung von der Einkommensteuer abziehbar – der Höchstbetrag von 14.000 Euro wurde nicht überschritten. Im folgenden Kalenderjahr sind ebenfalls 10.500 Euro als Steuerermäßigung abziehbar und im zweiten Kalenderjahr nach Abschluss der Maßnahme sind 6 % von 150.000 Euro = 9.000 Euro – maximal 12.000 Euro abzugsfähig.

Das zu versteuernde Einkommen beträgt 30.000 Euro im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und in den zwei folgenden Jahren, die zu zahlende Einkommensteuer beträgt vor Abzug jeweils 5.900 Euro.

Jahr 01	
Zu versteuerndes Einkommen	30.000 Euro
Einkommensteuer	5.900 Euro
Abzug nach § 35c EStG 7 % v. 150.000 Euro	
aber maximal die tatsächliche Einkommensteuer	- 5.900 Euro
Tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer	**0 Euro**

Jahr 02	
Zu versteuerndes Einkommen	30.000 Euro
Einkommensteuer	5.900 Euro
Abzug nach § 35c EStG 7 % v. 150.000 Euro	
aber maximal die tatsächliche Einkommensteuer	- 5.900 Euro
Tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer	**0 Euro**

Jahr 03	
Zu versteuerndes Einkommen	30.000 Euro
Einkommensteuer	5.900 Euro
Abzug nach § 35c EStG 6 % v. 150.000 Euro	
aber maximal die tatsächliche Einkommensteuer	- 5.900 Euro
Tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer	**0 Euro**

Im Beispiel 2 ist der insgesamt maximale Abzugsbetrag von 20 % von 150.000 Euro = 30.000 nur in Höhe von 17.700 Euro abziehbar, weil durch den Abzugsbetrag kein Einkommensteuerguthaben entstehen kann. Ein Vor- oder Rücktrag auf andere Kalenderjahre ist ebenfalls nicht möglich.

4.1 Voraussetzungen für die Förderung nach § 35c EStG

Mindestanforderungen an energetische Einzelmaßnahmen:

Berücksichtigt werden bauliche Maßnahmen i. S. d. § 35c Absatz 1 Satz 3 des EStG, die die zu dieser Verordnung jeweils aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen; im Einzelnen:

1. für die Wärmedämmung von Wänden,
2. für die Wärmedämmung von Dachflächen,
3. für die Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. für die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. für die Erneuerung oder den Einbau einer Lüftungsanlage,
6. für die Erneuerung der Heizungsanlage,
7. für den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie
8. für die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Hinweis

Die technischen Mindestanforderungen für die Förderung nach § 35c EStG wurden mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert. Die Förderung von

- gasbetriebenen Wärmepumpen,
- Gasbrennwerttechnik und
- Gas-Hybridheizungen

wurde ab dem 01.01.2023 gestrichen.

Für alle baulichen Maßnahmen gilt, dass die Aufwendungen für den fachgerechten Einbau beziehungsweise die fachgerechte Installation, für die Inbetriebnahme von Anlagen, für notwendige Umfeldmaßnahmen sowie die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung der in den Anlagen zu dieser Verordnung jeweils aufgeführten Mindestanforderungen ist durch ein Fachunternehmen zu bestätigen.

Hinweis

Für die Bestätigung des Fachunternehmens ist das amtlich vorgeschriebene Muster zu verwenden. Das ausführende Unternehmen muss daher für die Bescheinigung das amtliche Muster verwenden, damit die Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Anspruch genommen werden kann.

Fachunternehmen gemäß § 35c Absatz 1 Satz 6 des EStG ist jedes Unternehmen, das in den nachfolgend aufgeführten Gewerken tätig ist:

1. Mauer- und Betonbauarbeiten,
2. Stukkateurarbeiten,
3. Maler- und Lackierungsarbeiten,
4. Zimmer-, Tischler- und Schreinerarbeiten,
5. Wärme-, Kälte- und Schallisolierungsarbeiten,
6. Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten,
7. Brunnenbauarbeiten,
8. Dachdeckerarbeiten,
9. Sanitär- und Klempnerarbeiten,
10. Glasarbeiten,
11. Heizungsbau und -installation,
12. Kälteanlagenbau,
13. Elektrotechnik- und -installation,
14. Metallbau.

Bei der ausgeführten energetischen Maßnahme muss es sich zudem um eine Maßnahme handeln, die dem Gewerk des Fachunternehmens zugehörig ist.

Hinweis

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kommt nicht in Betracht, soweit die Aufwendungen für die energetische Maßnahme als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme einer Steuermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) oder einer Steuerbegünstigung nach § 10f EStG (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen).

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © smuki/www.stock.adobe.com

Stand: April 2023

DATEV-Artikelnummer: 12665

E-Mail: literatur@service.datev.de